

Verfügung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Verkehrsabteilung,  
betreffend Änderung der Württ. Postordnung vom 21. Mai 1900. Rom 4. Januar 1913.

Die Postordnung vom 21. Mai 1900 (Reg.Bl. S. 369) wird wie folgt geändert  
und ergänzt:

1) Im § 2 „Reißgewicht“ ist zwischen Zeile 3 und 4 einzufügen:  
für offene Blindenschriftsendungen 3 kg.

2) Im § 9 „Drucksachen“ ist im Abs. I als zweiter Satz einzuschalten:  
Unter der gleichen Voraussetzung und unter den für Drucksachen geltenden allge-  
meinen und den nachfolgenden besonderen Versendungsbedingungen werden die zum  
Gebrauche der Blinden bestimmten Papiere mit erhabenen Punkten oder Buchstaben  
gegen die dafür unter XII festgesetzte Gebühr befördert.

Am Schlusse desselben Abs. (I) ist nach Ersetzung des Punktes durch  
einen Strichpunkt hinzuzufügen:

ebenso ist es nicht gestattet, den Blindenschriftsendungen Angaben in gewöhnlicher Schrift  
und in gewöhnlichem Druck beizufügen, abgesehen von den etwa in den Büchern usw.  
enthaltenen Angaben über Titel, Verleger und von sonstigen Bemerkungen, die nicht die  
Eigenschaft einer brieflichen Mitteilung haben.

3) Im § 9 ist am Schlusse des Abs. V einzufügen:

Die Aufschrift der offenen Blindenschriftsendungen muß in gewöhnlichen Schriftzeichen  
hergestellt und mit dem Vermerke „Blindenschrift“ versehen sein.

4) Im § 9 ist als vorletzter Satz des Abs. XII (Änderung vom 31. August  
1908, Reg.Bl. S. 175) einzuschalten:

Für Blindenschriftsendungen beträgt die Gebühr:

	bis 50 g einschließlich ...	3 Pf.,
über 50 g	100 "	" ... 5 "
"	100 " 1 kg	" ... 10 "
"	1 kg " 2 "	" ... 20 "
"	2 " 3 "	" ... 30 "